

Organisations- und Geschäftsreglement

Ahead Wealth Solutions AG

I. Grundlagen

Art. 1

Grundlagen und Zweck

1. Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 17 der Statuten der Ahead Wealth Solutions AG vom 1. April 2008 erlassen.
2. Der Verwaltungsrat legt in diesem Reglement die Organisation der Gesellschaft, insbesondere die Kompetenzverteilung und die Berichterstattung, zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung fest.

Art. 2

Generalklausel

Sofern Gesetz, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, fällt eine Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates.

Art. 3

Offenlegungspflicht bei Interessenkollisionen

Alle Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, Interessenkollisionen umgehend offen zu legen, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Art. 4

Exekutiv-Organe der Gesellschaft

Dieses Reglement umschreibt die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe:

- a) Verwaltungsrat (II.)
- b) Präsident des Verwaltungsrates (III.)
- c) Geschäftsleitung (IV.)

II. Der Verwaltungsrat

Art. 5

Konstituierung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet am Schluss der darauf zum dritten Mal stattfindenden ordentlichen Generalversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Verwaltungsrat konstituiert sich jeweils in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung.
4. Der Präsident bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 6 *Einberufung und Leitung*

1. Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder - im Falle seiner Verhinderung - durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe der Gründe zu verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch und unter Verkürzung der genannten Frist erfolgen.
4. Das Aufstellen der Liste der Traktanden erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsrates in Absprache mit dem CEO.
5. Die wesentlichen Sitzungsunterlagen sind der Einladung beizufügen oder noch vor dem Sitzungstag zu versenden. In Ausnahmefällen können Sitzungsunterlagen vor der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt werden.
6. Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz.

Art. 7 *Beschlussfähigkeit*

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend ist.

Art. 8 *Beschlussfassung*

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Der Präsident stimmt mit.
3. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Der Zirkularweg umfasst auch Beschlüsse per Fax oder E-Mail.

Art. 9 *Protokoll*

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates innert nützlicher Frist zuzustellen.

Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 10 *Aufgaben und Kompetenzen*

Dem Verwaltungsrat obliegt gemäss Art. 14 der Statuten die oberste Leitung der Gesellschaft sowie Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung. In seinen Wirkungskreis fallen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Gesellschaftsorganen zugewiesen sind.

Der Verwaltungsrat delegiert gemäss den in Art. 17 der Statuten umschriebenen Möglichkeiten die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat genehmigt die von der Geschäftsleitung beantragte Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat neben den in Art. 16 der Statuten genannten unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben die folgenden Aufgaben zu:

1. Die Führung des Aktienregisters und die Genehmigung von Aktienübertragungen;
2. Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
3. Genehmigung des Jahresbudgets;
4. Genehmigung von Investitionen, welche im Einzelfall den Betrag von CHF 50'000 übersteigen und die nicht im Detail im Jahresbudget aufgeführt sind;
5. Festlegung neuer und Erhöhung bestehender Kreditlimiten bei Banken;
6. Genehmigung von Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen für die Dauer von mehr als einem Jahr oder mit einer monatlichen Verpflichtung von mehr als CHF 5'000;
7. Festlegung der Zeichnungsberechtigungen inkl. Unterschriftenregelung für die Bankkonten der Gesellschaft;
8. Ausübung der Stimmrechte in Generalversammlungen von Tochtergesellschaften;
9. Erwerb anderer Unternehmen sowie die Übernahme und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
10. Gewährung und Aufnahme von Darlehen;
11. Erlass und Änderung der Weisung „Mitarbeitererklärung bezüglich der Einhaltung der Wohlverhaltensrichtlinien für den Fondsplatz Liechtenstein“;
12. Erlass und Änderung dieses Organisations- und Geschäftsreglements.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, die in diesem Reglement delegierten Angelegenheiten aller Art jederzeit im Einzelfall seiner Beschlussfassung zu unterwerfen.

Art. 11 *Auskunftsrecht und Berichterstattung*

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit inner- und ausserhalb der Sitzungen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Akten verlangen.

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat von der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates auf dem Zirkularwege unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Über die finanzielle Lage der Gesellschaft wird durch mindestens halbjährliche schriftliche Berichte orientiert.

Art. 12 *Zeichnungsberechtigung*

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Entsprechend Art. 23 der Statuten ist für die Gesellschaft grundsätzlich die Zeichnung „kollektiv zu zweien“ vorzusehen. Zur Erledigung bestimmter Geschäfte kann der Verwaltungsrat im Einzelfall einem Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder einer anderen Person die Vollmacht erteilen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

Der Verwaltungsrat beauftragt die Geschäftsleitung mit der Vergabe des Zeichnungsrechts an die Mitarbeiter.

Art. 13 Entschädigungen

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung. Der Präsident des Verwaltungsrates ist verantwortlich für die Unterbreitung eines Vorschlages an die Generalversammlung, über den diese beschliesst.
2. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Festlegung der Entschädigung für die Geschäftsleitung.

Art. 14 Ausstand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen, privaten Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden, natürlichen oder juristischen Personen ausserhalb der Ahead-Gruppe berühren.

Art. 15 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind während der Dauer ihrer Mandatsausübung bzw. ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft wie auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über alle Geschäftsvorfälle und Angelegenheiten, welche ihnen während der Dauer des Mandats zur Kenntnis gelangt sind.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

III. Der Präsident des Verwaltungsrates

Art. 16 Kompetenzen des Präsidenten

Dem Präsidenten des Verwaltungsrates obliegen die ihm durch die Statuten übertragenen Funktionen und Aufgaben. Insbesondere sind dies:

1. Vorsitz an der Generalversammlung;
2. Vorschlag des Protokollführers und der Stimmenzähler an der Generalversammlung;
3. Vorschlag an die Generalversammlung über die Entschädigung des Verwaltungsrates;
4. Einberufung des Verwaltungsrates, Erstellung der Traktandenliste in Absprache mit dem CEO und die Leitung der Verwaltungsratssitzungen;
5. Bestimmung des Protokollführers der Sitzungen des Verwaltungsrates;
6. Unterzeichnung der Aktientitel und Aktienzertifikate;
7. Visierung des Aktienregisters;
8. Verteilung der Revisionsberichte an die Mitglieder des Verwaltungsrates und Entgegennahme der schriftlichen Bestätigung, dass diese vom Inhalt des Berichtes Kenntnis genommen haben.

IV. Die Geschäftsleitung

Art. 17

Kompetenzen der Geschäftsleitung

Soweit gesetzlich und statutarisch zulässig und unter Vorbehalt der Art. 10, 12 und 13 dieses Reglements, überträgt der Verwaltungsrat die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.

Art. 18

Wohlverhaltensrichtlinien

Die Organisation der Gesellschaft orientiert sich an den Grundsätzen der Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein.

Insbesondere verfolgt die Gesellschaft eine strikte Umsetzung des Konzepts des „4-Augen-Prinzips“ und schafft hierfür die jeweils notwendigen organisatorischen Voraussetzungen.

Art. 19

Organisation

1. Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführung und der Direktion.
2. Die Geschäftsführung besteht mindestens aus dem CEO (Vorsitzender der Geschäftsleitung) und dem CFO (Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung).
3. Die Direktion besteht aus den Leitern der jeweiligen Ressorts.

Art. 20

Zuständigkeiten

1. Die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsleitung ist, in Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates, Aufgabe des CEO.
2. Die jeweiligen Zuständigkeiten werden in einem Organigramm festgehalten, das als Anhang Bestandteil dieses Reglements ist.
3. Der CEO trägt die nicht delegierbare Verantwortung für das Ressort Organisation und die Führung der Gesellschaft.
4. Der CFO trägt die nicht delegierbare Verantwortung für das Ressort Rechnungswesen und das Ressort Investment Compliance (Einhaltung Anlagerichtlinien) der Gesellschaft.
5. Die Aufteilung in weitere Ressorts soll nach Möglichkeit die Aufgabenbereiche Fondsadministration, Fondsgründungen und IT trennen. Die Leitung mehrerer Ressorts in Personalunion ist zulässig. Keinesfalls darf das Ressort Fondsadministration jedoch beim Verantwortlichen des Ressorts Investment Compliance angesiedelt sein.
6. Die Geschäftsleitung ist kollektiv verantwortlich für die operative Führung der Gesellschaft und die Erfüllung ihrer Aufgaben.
7. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Insbesondere trägt sie die Verantwortung für die Einhaltung des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG) und der dazugehörigen Verordnung vom 23. August 2005 über Investmentunternehmen (IUV) sowie der behördlichen Vorschriften gegenüber der FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein als Aufsichtsbehörde über Investmentunternehmen. Weiters ist die Geschäftsführung gegenüber der Steuerverwaltung und der Sozialversicherung verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen.
8. Der CEO legt in Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Medien, Kunden, Banken und sonstigen Dritten Auskunft über die Gesellschaft und einzelne Geschäftsvorfälle zu erteilen.

Art. 21 Aufgaben

Insbesondere kommen der Geschäftsleitung die folgenden Aufgaben zu:

1. Antrag zur Ausgestaltung der Geschäftspolitik, der Zielsetzungen und des Budgets an den Verwaltungsrat;
 2. Verwirklichung der vom Verwaltungsrat genehmigten Geschäftspolitik;
 3. Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
 4. Berichterstattung an den Verwaltungsrat und Vorbereitung der vom Verwaltungsrat und der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte;
 5. Vergabe des Zeichnungsrechts für die Mitarbeiter der Gesellschaft gemäss Art. 12 dieses Reglements;
 6. Die Organisation der Gesellschaft. Damit verbunden kann die Geschäftsleitung eine Geschäftsordnung erstellen, welche die Verteilung der einzelnen Zuständigkeiten, Verantwortungen und Befugnisse der Mitarbeiter regelt. Wird eine Geschäftsordnung erstellt, ist sie als Anhang Bestandteil dieses Reglements;
 7. Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen. Festlegen von Richtlinien über die Salärpolitik und Genehmigung von Lohnansätzen. Art. 13 dieses Reglements bleibt vorbehalten;
 8. Kontakt zu Dritten, insbesondere zu Kunden, Banken und aussenstehenden Beratern;
 9. Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Abkommen und Verträge sowie deren Änderungen mit Personen, Banken, Versicherungen und anderen Gesellschaften, Verbänden und Organisationen, soweit sie im Zusammenhang mit der Gründung und Führung eines Investmentunternehmens oder einer anderen Tätigkeit gemäss Art. 3 der Statuten sind;
 10. Verwaltung der einzelnen Anlagefonds und Anlagegesellschaften im Rahmen des vollständigen Prospekts;
 11. Festlegung der Anlagepolitik der Anlagefonds und Anlagegesellschaften. Die Geschäftsleitung entscheidet dabei ungebunden im Interesse der Anteilhaber und unabhängig von der Depotbank oder anderen Institutionen;
 12. Entscheid über die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen und der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds;
 13. Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds entsprechend den Bestimmungen des vollständigen Prospekts;
 14. Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der einzelnen Gewinnausschüttungen;
 15. Geltendmachung aller zum Investmentunternehmen gehörenden Rechte;
 16. Entscheid über die Gründung und Liquidation von Investmentunternehmen nach liechtensteinischem oder ausländischem Recht und Erlass sowie Genehmigung der Fondsprospekte;
 17. Entscheid über die Änderung von Prospekten und Vorgaben zur Produktgestaltung von Investmentunternehmen liechtensteinischen oder ausländischen Rechts;
 18. Ausarbeitung der gesetzlichen Berichterstattung sowie der Meldungen an die Aufsichtsbehörden;
 19. Erlass von Weisungen, Reglementen und sonstigen, den laufenden Geschäftsbetrieb betreffenden, Dokumenten;
- Die Delegation der Ausführung der erwähnten Aufgaben an Dritte ist von der Geschäftsleitung beim Verwaltungsrat zu beantragen.

Art. 22 Orientierungspflicht

Die Geschäftsleitung orientiert den Verwaltungsrat regelmässig und umfassend über den Geschäftsgang und teilt ihm unverzüglich wichtige Ereignisse mit.

Art. 23 Vorlagen an den Verwaltungsrat

Die Vorlage von Anträgen etc. an den Verwaltungsrat erfolgt nur nach vorgängiger Entscheidung durch die Geschäftsleitung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Geschäftsgeheimnis

Die Mitglieder der Organe und alle Angestellten der Gesellschaft sind während der Dauer ihrer Mandatsausübung bzw. ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft wie auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über alle Geschäftsvorfälle und Angelegenheiten, welche ihnen während der Dauer des Mandats oder der Anstellung zur Kenntnis gelangt sind.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2010 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Art. 26 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Organisations- und Geschäftsreglement ist alle zwei Jahre an der Sitzung des Verwaltungsrates, die zusammen mit der ordentlichen Generalversammlung abgehalten wird, zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und die anwesenden Mitglieder der Abänderung mit einer Mehrheit zustimmen.

Vaduz, 1. April 2010

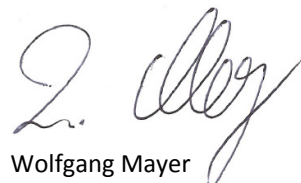
Ahead Wealth Solutions AG



Dr. Rolf Ehlers
Präsident des Verwaltungsrates



DDr. Adelgunde Sengthaler
Mitglied des Verwaltungsrates



Wolfgang Mayer
Mitglied des Verwaltungsrates